

V.

Bürger-Convents-Verhandlungen.

Am Freitage, den 24. Mai 1833.



Antrag des Senats.

Der Senat hat den heutigen Bürger-Convenc angesetzt, um das Folgende zur verfassungsmässigen Berathung zu bringen.

I. Budget für 1833.

Auf die Erklärung des Senats im letzten Convente hinsichtlich einiger Gegenstände desselben hat die Ehrliebende Bürgerschaft Ihre Erwiderung aussprechen wollen, wozu Er Sie daher nunmehr auffordert, indem Er noch bemerken muß:

Zu Ausgabe.

Theil I. Cap. 1. No. 4: Gehalte. Weinkeller.

Aus dem Ihm jetzt erstatteten Berichte Seiner Commissarien ergiebt sich zwar, daß auch nach Rücksprache derselben mit der Deputation die Stelle für jetzt ohne Nachtheil unbesezt bleiben kann, daher Er unter den vorwaltenden Verhältnissen zu einer Besetzung derselben nicht zu schreiten gedenkt, dennoch aber fortwährend dafür halten muß, daß es auch hier bei der immer beobachteten Ordnung bleibe, daß die Stelle im Special-Budget der Gehalte als vacant aufgeführt und das bisherige Dienstgehalt dabei angemerkt werde.

Zu Cap. 4: Besoldetes Militair.

Da die Bekleidung und Equipirung der bisher angenommenen Contingents-Ergänzungs-Mannschaft ohne den größten Nachtheil nicht wohl länger aufgeschoben
(43) werden

werden kann, weil nicht nur die ganze Einrichtung nicht eher in die nöthige militairische Ordnung gebracht werden kann, sondern selbst zu besorgen ist, daß ein großer Theil der bisher darauf verwendeten Mühe und Kosten nutzlos verloren gehe, so hält der Senat dafür, daß die Annahme des Vorschlages, zu diesem Zwecke die angetragenen Gelder zur Disposition der Bewaffnungs-Deputation zu stellen, nicht länger ausgesetzt werden dürfe, und trägt Er daher nochmals darauf an, daß die Ehrliebende Bürgerschaft Sich jetzt mit Ihm zu diesem Beschlusse vereinige.

Endlich muß Er noch

zu außerordentliche Ausgabe,

Cap. 2, No. 5,

bemerken, wie die Finanz-Deputation angezeigt hat, daß von der Verwaltung des Gefängnisses ein anderer Riß und Kosten-Anschlag zu dem bei dem Budget in Antrag gebrachten Bau mitgetheilt worden, weil gegen den zuerst vorgelegten das Bedenken erhoben worden, daß durch diesen Bau der innere Hof des Gefängnisses beengt werden würde. Der Kosten-Anschlag beläuft sich auf 870 Rthlr., daher die Finanz-Deputation, falls der Antrag genehmigt wird, auf die Bewilligung von 900 Rthlr. statt der im Budget ausgeworfenen 600 Rthlr. anträgt, worüber Er die Ehrliebende Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der Seinigen, auffordert.

II. Bundes-Contingent.

Der Senat benützt die heutige Veranlassung zu folgendem Vortrage.

Nach Vorschrift des §. 23 der Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes soll das Bundesheer in 10 Armee-Corps und jedes derselben wieder in Divisionen und Brigaden eingetheilt werden, deren Formation in den combinirten Corps nach §. 26 den Theilhabern überlassen ist, unter Vorbehalt der Entscheidung der Bundesversammlung, in sofern eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommen sollte.

Unmittelbar nach der Publication jener Grundzüge traten die Staaten, deren Contingente die 2te Division des 10. Armen-Corps bilden, nämlich Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und die Hansestädte im Jahre 1821 zu Altona zusammen, um eine solche Vereinbarung zu treffen, und es ward ohne Schwierigkeit beschloffen, daß das Holsteinische Contingent die erste, das Mecklenburgische die zweite Brigade bilden sollte. Die Bildung einer dritten Brigade aus dem Oldenburgischen und den Hanseatischen Contingenten konnte nicht erreicht werden, weil Oldenburg vorzog, aus seinem Contingente eine besondere Brigade zu bilden.

Demzufolge blieben die Hanseatischen Contingente als eine isolirte Halbbrigade übrig, als eine Unterabtheilung, wie sich in dem ganzen Bundesheere keine zweite findet, und welche deshalb der Misbilligung des Bundes ausgesetzt wäre.

Die

Die Bundesmatrikel theilt bekanntlich jedem Contingente alle Waffengattungen zu und so stellt Bremen

19	Jäger,
362	Mann Linieninfanterie,
69	— Cavallerie,
35	— Artillerie,
485	Mann.

Nach dem §. 25 der Grundzüge aber ist das Minimum eines Cavallerie-Contingents auf 300 Pferde, das eines selbstständigen Infanterie-Körpers auf 400 Mann und das der Artillerie auf eine Batterie von 6 bis 8 Stücken bestimmt, und ist dabei angenommen, daß diejenigen Staaten, deren Contingente solches Minimum nicht erreichen, über die Vereinigung der Contingente und eventuell wegen der Vertretung in einzelnen Waffengattungen Vereinbarungen treffen müssen.

Da nun keines der einzelnen Hanseatischen Contingente jenes Minimum der Cavallerie und Artillerie erreichte, so ward beschlossen, daß diese beiden Waffengattungen für alle drei Städte von Hamburg übernommen werden sollten, wogegen denn Lübeck und Bremen ihre Contingente ganz in Infanterie stellen und die für Hamburg aus der Stellung der beiden kostbareren Waffengattungen entstehenden Mehrkosten in baarem Gelde vergüten sollten.

Das Resultat dieser Verhandlungen, die Altonaer Schlußacte, ward von den Hansestädten ratificirt, obgleich die ihren Contingenten angewiesene Stellung keinesweges erfreulich war: denn, auch abgesehen von den größeren Kosten der beschlossenen Formation, liegt es am Tage, daß eine solche eines jeden Stützpunkts erman- gelnde isolirte kleine Abtheilung nicht gleiche Berücksichtigung mit den übrigen im Bundesheere finden und hinsichtlich der Behandlung und Verwendung stets im Nachtheile seyn würde.

Bei anderen der betheiligten Staaten fand die Ratification der Altonaer Schlußacte Schwierigkeiten, wodurch denn neue Verhandlungen herbeigeführt wurden. — Oldenburg namentlich wünschte sich der Stellung von Cavallerie gänzlich zu entledigen und es ward ihm von dem Bunde nachgelassen, statt dieser Waffengattung die dreifache Zahl an Infanterie zu stellen.

Nach erfolgter Beschlußnahme über die innere Organisation der beiden Divisionen des 10ten Armee-Corps ward nun durch deren in Frankfurt als Mitglieder der Bundesmilitair-Commission befindlichen militairischen Repräsentanten über die Organisation des Armee-Corps eine Schlußacte entworfen und den Bundesgesandten der betheiligten Staaten vorgelegt.

Bei dieser Veranlassung erklärte aber Oldenburg jetzt seine Bereitwilligkeit, der Vereinigung seines Contingents mit den Hanseatischen zu Einer Brigade die Hand zu bieten. Diese Erklärung ward von allen Theilnehmern des Armee-Corps mit Beifall aufgenommen, die Hansestädte wurden aufgefordert, ohne Verzug die dessfalligen Verhandlungen mit Oldenburg zu eröffnen, und bis zu deren Beendigung ward die Beschlußnahme über jene Corps-Schlußacte aufgeschoben.

Diese Verhandlungen werden nunmehr durch einen gemeinschaftlichen Hanseatischen Bevollmächtigten in Oldenburg betrieben und der Senat hofft, bald in den Stand gesetzt zu werden, deren Resultat der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung vorlegen zu können.

Die zwischen den Senaten der Hansestädte über diesen Gegenstand im Februar und März zu Hamburg gepflogenen Berathungen führten auf die Frage: ob die in die Altonaer Schlußacte aufgenommene Bestimmung, wodurch die gesammte Hanseatische Cavallerie gegen Vergütung der Kosten von Hamburg gestellt werden solle, im Interesse der drei Städte beizubehalten oder nicht vielmehr aufzuheben sey? indem das daraus entstehende Rechnungsverhältniß große Unzuträglichkeiten habe; die Vertretung der Artillerie könne im letzten Falle so geschehen, daß die Ausgleichung der Mehrkosten nicht durch Baarzahlung, sondern durch eine Mehrstellung von Cavallerie von Seiten Lübecks und Bremens beschafft würde.

Nach der aufgestellten Berechnung würde dann Bremen statt 69 Mann Cavallerie deren 85 zu stellen haben; wogegen das Infanterie-Contingent um 16 Mann vermindert werden würde.

Der Senat hat diesen Vorschlag einer genauen Prüfung unterzogen und dessen Annahme theilweise auch dem diesseitigen Interesse entsprechend gefunden, indem

1) die eigene Aufstellung des Cavallerie-Contingents mit geringeren Kosten als dem Betrage der an Hamburg zu zahlenden Vergütung würde bestritten werden können, vornämlich

- a. durch die gesetzlich gestattete Beurlaubung eines Dritttheils der Mannschaft und eines Sechstheils der Pferde;
- b. durch die Verbindung des Dienstes der Cavalleristen mit dem der Polizei- Dragoner.

Anlage A.
Mit Unter-
lagen a. b. c. d.

Die anliegende vergleichende Uebersicht mit den Beilagen a. bis d. über die Kosten der beiden Alternativen werden dazu dienen, der Ehrliebenden Bürgerschaft die gleiche Ueberzeugung zu geben.

2) Dazu kommt, daß die zu verausgabende Summe alsdann nicht der hiesigen Circulation entzogen werden, sondern zur Vermehrung des Erwerbes mancher Bürger und Untergehöriger dienen würde.

3) Endlich ist auch dabei zu berücksichtigen, daß unsere jungen Mitbürger in der Regel den Dienst der Cavallerie dem der Infanterie bei weitem vorziehen würden.

Noch muß der Senat bemerken, daß, wenn auf diese Weise eine Vereinbarung wegen der Cavalleriestellung unter den Hansestädten zu Stande käme, die Verhandlungen zwischen diesen und Oldenburg vielleicht dahin führen könnten, daß es der gegenseitigen Convenienz gemäß geachtet würde, wenn Oldenburg die Artillerievertretung gegen eine festzusetzende Vergütung der Mehrkosten allein übernehme, in welchem Falle dann die 16 Mann Cavallerie, die Bremen mehr zu stellen hätte, wegfallen würden.

Der

Der Senat fordert demnach die Ehrliebende Bürgerschaft auf, Sich nunmehr zu erklären, ob Sie mit Ihm darin einverstanden:

daß die auf das Contingent Bremens fallende Cavallerie in Natur aufgestellt und daß die freie Hansestadt Hamburg ihrer durch die Altonaer Schlußacte übernommenen Verpflichtung, die beiden Schwesterstädte in dieser Waffengattung zu vertreten, entschlagen werde?

III. Disciplinargeseze der Bürgerwehr.

Sodann theilt der Senat der Ehrliebenden Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Bewaffnungs-Deputation, die Abänderung eines Paragraphen der Disciplinargeseze für die Bürgerwehr vom Jahre 1817 betreffend, mit, indem Er Sie zu Ihrer Erklärung darüber — unter Vorbehalt der Seinigen — auffordert.

Anlage B.

IV. Geschäftsbetrieb der Unterhändler über zu verkaufende Immobilien u. s. w.

Den Ansichten und Vorschlägen, welche in Ansehung dieses Gegenstandes in dem im Convente vom 16. November v. J. erstatteten Deputations-Bericht enthalten sind, tritt der Senat ebenfalls bei, so wie Er auch mit dem im letzten Convente von der Ehrliebenden Bürgerschaft gemachten Zusaze, daß die zu treffende Einrichtung vorläufig auf drei Jahre festgesetzt werde, einverstanden ist.

Was hingegen die fernere Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft, daß die Prüfung und Zulassung der anzustellenden Unterhändler durch eine gemeinschaftliche Deputation geschehen müsse, anlangt, so kann der Senat dem nicht beistimmen. Sofern nämlich überhaupt eine eigentliche Prüfung der Bewerber — worunter doch hauptsächlich eine Untersuchung, ob sie die für den Geschäftskreis erforderlichen Kenntnisse besitzen, verstanden werden muß — erforderlich erscheinen sollte, so würde solche überall nicht von einer Regierungs- oder Verwaltungs-Behörde, sondern nur von dazu besonders gewählten Sachverständigen vorzunehmen seyn. Sofern es sich aber um die Beschlußnahme wegen der Zulassung von Competenten zu dem gedachten Geschäftsbetrieb handelt, so muß der Senat nur darauf aufmerksam machen, daß sowohl nach allgemeinen Grundsätzen, als auch nach den bei uns bestehenden Verhältnissen, dann, wenn die Ausübung eines Gewerbes durch eine vorgängige Concession bedingt ist, die Ertheilung solcher Concessionen zu den auch bisher noch nie bezweifelte Befugnissen der Regierung gehört und folglich dabei eine Mitwirkung von Deputirten der Bürgerschaft nicht eintreten kann.

Sollte nun die Ehrliebende Bürgerschaft nach nochmaliger Erwägung dieses Gegenstandes in Ansehung dieses Punctes dem Senate beistimmen, so würde nichts weiter entgegen stehen, um die gewünschte Einrichtung in Wirksamkeit gelangen zu lassen.

Zu den nunmehr von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Beratungen wolle der Höchste Ihr Seinen segensreichen Beistand verleihen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Die Pöbliche Bürgerschaft erklärt Sich auf das von dem Hochweisen Rath in Vortrag Gebrachte in Folgendem:

Zu I.:

Budget für 1833.

Da Sie im Convente vom 19. April d. J. Sich die Erklärung auf diejenige des Senats vorbehalten, so bemerkt Sie:

Zu Theil 2. Cap. 2: Consumtions: Abgabe,

daß Sie wegen Revision der sämtlichen Consumtions: Abgaben das Commissorium dahin ausdehnen wolle, um zugleich in Berathung zu nehmen, ob auch andere Artikel, wie die bisher tarifrten, einer Consumtions: Abgabe unterworfen werden sollen, als worüber Sie gleichzeitig Vorschläge erwarte.

Zu Cap. 4: Weggelder,

ist Sie mit dem im Bericht enthaltenen Vorschlag einverstanden, bewilligt auch Ihrerseits die darin gedachte Pensionirung des Erhebers Heim.

Cap. 6: Sporteln,

sieht Sie der ausgesetzten Erklärung des Senats wegen Aufhebung von Dispensations: Gebühren entgegen.

Zu Ausgaben.

Theil 1. Cap. 1. No. 4: Weinkeller,

bezieht Sie Sich auf Ihre desfalls am 22. März d. J. abgegebene Erklärung um so mehr, da Ein Hochweiser Rath zufolge dessen heutiger Aeußerungen die Ueberzeugung gewonnen, daß es vor der Hand der Wiederbesetzung der erledigten Stelle nicht bedürfe.

Betreff der in diesem Abschnitt mit erwähnten Gratificationen hat Eine Pöbliche Bürgerschaft aus dem von dem Senat in Bezug genommenen Convent vom 28. Juni 1820 zu §. 3 daselbst entnommen, daß nach des Senats damaliger Aeußerung die Gratificationen, fast ohne Ausnahme, nur für den Zeitraum eines Jahres ertheilt worden, auch jedesmal bei der Vorlegung des Budgets einer neuen Prüfung und Bewilligung von Rath und Bürgerschaft bedürfen; Sie wünscht daher bei der Aufmachung des nächsten Budgets die Vorlegung einer Aufgabe derjenigen Gratificationen, welche als Ausnahme von der Regel einzelnen Beneficiaten für die Dauer der Dienstzeit bewilligt sind.

Zu Cap. 3 und 4: Bürgerwehr und besoldetes Militair,

sieht Sie auch hinsichtlich des dieserhalb heute Vorgebrachten vorab dem rückständigen Berichte der Reorganisations: Deputation entgegen, und wird Sie Sich sodann des Weiteren über die fraglichen Posten und deren Verwendungen erklären.

Cap. 7:

Cap. 7: Schulen,

ist Sie in Folge der Aeußerungen Eines Hochweisen Rathes mit der Stellung des bezugten Postens im Budget friedlich.

Zu Cap. 9. No. 2: Gassen: Reinigung, und

zu Theil 2. Cap. 2: Verbindung des Oberländischen Havens mit der kleinen Weser,

sieht Eine Eöbliche Bürgerschaft den desfallsigen Berichten entgegen.

Zu außerordentlichen Ausgaben.

Cap. 2. No 5.

Wegen einer Anlage im neuen Gefangenhause ist Sie mit der dieserhalb im heutigen Vortrage des Senats vorgeschlagenen Abänderung gerne einverstanden, und bewilligt daher die Erhöhung früher veranschlagter 600 Rthlr. nunmehr auf 900 Rthlr.

Wegen der übrigen hier nicht besonders wieder recapitulirten Posten zum Budget erklärt Sie Sich einverstanden, und werden solche nunmehr zur Ausführung kommen können.

Zu II.:

Bundes-Contingent,

Zu III.:

Disciplinar-Gesetze der Bürgerwehr, so wie

Zu IV.:

Geschäftsbetrieb der Unterhändler,

setzt Sie, unter Dankbezeugung für die dabei zugleich unter A. und B. Ihr mitgetheilten Anlagen, Ihre Erklärung für heute aus.

V. Hauptschule,

zu II. der Convents-Verhandlungen vom 19. April,

nimmt Eine Eöbliche Bürgerschaft den mit so großer Sorgfalt und Umsicht ausgearbeiteten Bericht und die darin enthaltenen gesammten Vorschläge einstweilen für den Zeitraum von 5 Jahren (bis zum 1. October 1838) an, unter dem Beifügen, daß vom 1. Juli bis zum 30. September dieses laufenden Jahres das bisherige erhöhte Schulgeld annoch zu bezahlen seyn werde.

Nach dem Ablauf bemerkter fünf Jahre behält Sich Eine Eöbliche Bürgerschaft die Revision, so wie fernerweitige Bestimmungen hinsichtlich dieser Schulanstalt bevor, Sie verhofft und erwartet, daß der vorgelegte Plan, bei ebenmäßig erfolgtem Beitritt des Senats, den gegebenen Aussichten und gehegten Erwartungen in seinen Folgen entsprechen möge.

Sie empfiehlt zugleich angelegenst Denjenigen, die dazu beauftragt, berufen und angestellt sind, die gehörige Beachtung des Vereinbarten, so wie die Einhaltung der mit dem Gedeihen der Schulanstalt verbundenen Verpflichtungen im steten Augenmerk zu behalten.

Mit dem Inhalt des in einer Unter-Anlage enthaltenen Berichts über die Redaction der Zeitung ist Eine löbliche Bürgerschaft ebenfalls einverstanden. Sie genehmigt daher das desfalls Vorgeschlagene, und zwar für den Zeitraum von 5 bis 10 Jahren.

Sie schließt Ihren heutigen Vortrag mit Erbittung des Segens des Allershöchsten für das Wohl unsers Freistaats und dessen Einrichtungen.

Schluß-Antwort des Senats.

In Erwiederung auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erklärt Sich der Senat hinsichtlich des

Budgets für 1833

- 1) zu Thl. II., Cap. 2, Consumtions-Abgabe, mit der vorgeschlagenen näheren Bestimmung des Commissorii einverstanden, und pflichtet nicht minder
- 2) zu Cap. 4, hinsichtlich der Weggelds-Erhebungen, den Deputations-Vorschlägen bei, so wie Er
- 3) auch den heutigen Antrag der Ehrliebenden Bürgerschaft in Betreff des Verzeichnisses der Gratificationen bei Anfertigung des nächstjährigen Budgets der Finanz-Deputation zur Berücksichtigung aufgeben,
- 4) zu Thl. I., Cap. 3 und 4, hinsichtlich des besoldeten Militärs und der dabei in Frage stehenden Posten, bei künftiger Gelegenheit Ihre Erklärung erwarten, und endlich
- 5) den wegen der Verbindung des Oberländischen Havens mit der kleinen Weser zu erstattenden Bericht befördern wird.

Die von der Finanz-Deputation vorgeschlagene Veränderung des neuen Anbaues am Gefangenhause und die Erhöhung des dafür aufzunehmenden Postens auf 900 Rthlr. genehmigt der Senat, und wird bei so vorhandenem Einverständnisse diese Summe im Budget zu bemerken seyn.

Zu Ihrer Erklärung über die heute von der Ehrliebenden Bürgerschaft ausgelegten Gegenstände wird endlich der Senat Derselben nächstens eine anderweitige Gelegenheit eröffnen und, indem Er für heute Seine Erklärung über den Schulbericht und die Aeußerungen der Ehrliebenden Bürgerschaft über denselben aussetzt, entläßt Er Dieselbe mit den aufrichtigsten Wünschen für das Gedeihen unseres Freistaats.

Anlage A.

mit Unter: Anlagen a. b. c. d.
zum Antrage des Senats.

Vergleichende Uebersicht

der

Kosten der Aufstellung und Unterhaltung des Cavallerie-
und Artillerie-Contingents

durch Vertretung von Seiten Hamburgs

und der

Ausgaben, welche die eigene Aufstellung in Bremen verursachen.

Diese Kosten zerfallen in 2 Theile:

- 1) die erste Aufstellung,
- 2) die jährliche Unterhaltung.

- 1) Die Aufstellung von 69 Mann Cavallerie,
35 „ Artillerie.

Diese ist nach den alten, in Folge der Verhandlungen der Altonaer Schluß-
acte in Hamburg entworfenen Anschlägen berechnet:

Für unsere 69 Mann Cavallerie im Verhältnisse zu dem ganzen Corps von 312 Mann auf	Etm $\frac{1}{2}$ 30,080
für 48 Mann Artillerie	Etm $\frac{1}{2}$ 28,882
mithin im Verhältnisse für 35 Mann	„ 21,060
	Etm $\frac{1}{2}$ 51,140
wogegen an Bremen zu vergüten ist für die gleiche Anzahl von Infanterie	„ 14,960
	bleiben Etm $\frac{1}{2}$ 36,180

In dieser Berechnung sind keine Equipirungskosten der Officiere begriffen,
indem angenommen wird, daß selbige in Friedenszeit sich selbst ausrüsten. Die Er-
fahrung bei dem Luxemburger Zug hat aber gelehrt, daß die alten Anschläge in ver-
schiedenen Theilen zu niedrig waren, so daß die Kosten der ersten Aufstellung in
Hamburg würden angeschlagen werden müssen auf circa Etm $\frac{1}{2}$ 39,000.

Uebrigens würde Hamburg bei der Vertretung der andern Städte dieselben für einen verhältnißmäßigen Beitrag zu dem Bau einer Cavallerie-Caserne in Anspruch nehmen, oder eine den Kosten derselben angemessene Berechnung für Casernirung, Stallmiethe u. s. w. eintreten lassen.

Dagegen würde, wenn nach Hamburgs Vorschlag Lübeck und Bremen die Cavalleriestellung selbst und zwar so viel mehr Mannschaft übernehmen, um dadurch jede Ausgleichungs-Rechnung auch in Betreff der Artillerie aufzuheben, was für
 Unter-Anlage a. Bremen nach Etat a. 85 Mann Cavallerie ausmacht, die erste Aufstellung derselben,
 Unter-Anlage b. zufolge des Etats b., aufgemacht nach der Kostenrechnung für den Zug nach Luxemburg, sich belaufen auf.....Rt. 12,860 : 14

Dieser Summe dürften jedoch die Kosten des Baues der erforderlichen Stallung noch beizufügen seyn.

2) Die jährliche Unterhaltung.

Nach den alten Hamburgischen Anschlägen würde die jährliche Unterhaltung von 69 Mann Cavallerie und 35 Mann Artillerie, nach Abzug der Kosten für die von uns gestellte gleiche Anzahl Infanterie, zu stehen kommen auf....Etmk 38,000

Aber auch diese Ausgabe ist bei der für den Zug nach Luxemburg aufgestellten Mannschaft höher zu stehen gekommen, und würde in dem Verhältnisse auf Etmk 42,000 angeschlagen werden müssen.

Dagegen ergibt der Etat c. daß die Unterhaltung der 85 Mann
 Unter-Anlage c. Cavallerie uns zwar jährlichcirca Rt. 18,532
 Unter-Anlage d. Kosten wird. Wir werden aber laut des Etats d. an dem
 Infanterie-Contingent mindestens ersparenRt. 8,264
 und da das Polizei-Drägoner-Corps mit der Cavallerie
 wird verschmolzen werden können, so dürfte sich eine an-
 derweite Ersparung von..... „ 3,400
 ergeben, mithin..... „ 11,664
 von dem Unterhaltungs-Etat abzusetzen seyn, die Vermehrung unsers
 Militair-Etats also auf.....circa Rt. 7,000
 sich beschränken.

Unter: Anlage a. zu A.

Aufstellung

einer

für Bremen und Lübeck gemeinschaftlichen
Schwadron Cavallerie.

B r e m e n.		Mann.	Pferde.
Rittmeister	1	—	
Seconde: Lieutenants	2	—	
Standartenträger	1	1	
Verpflegungs: Unteroffizier	1	1	
Unteroffiziere	6	6	
Trompeter	1	1	
Reuter	73	57	
Total...	85	66	
L ü b e c k.			
Staabs: Rittmeister	1	—	
Premier: Lieutenant	1	—	
Wachmeister	1	1	
Trompeter	1	1	
Unteroffiziere	6	6	
Reuter	61	47	
Total...	71	55	
Total: Stärke der Schwadron...	156	121	

Das eine Fünftheil der Dienstpferde, welche im Frieden fehlen dürfen,
ist abgesetzt.

Unter: Anlage b. zu A.

Ausrüstungs-Kosten

einer

Bremisch-Lübeck'schen Schwadron Cavallerie
für die Aufstellung von Bremen.

I. Bekleidung und Bewaffnung, (berechnet nach der Kosten: Rechnung für den Zug nach Luxemburg):

1 Standartenträger oder Wachtmeister	Rt. 96 : —
7 Unter-Offiziere	à Rt. 63 : 21 „ 443 : 3
1 Trompeter	„ 81 : 9
73 Reuter	à Rt. 59 : 2 „ 4,309 : 2

II. Pferde und Reitzeug:

66 Pferde	à Rt. 90 : — „ 5,940 : —
66 complete Reitzeuge	à Rt. 30 : 12 „ 1,991 : —
	<u>Rt. 12,860 : 14</u>

Unter: Anlage c. zu A.

Jährliche Unterhaltungs-Kosten

für

die Bremische Cavallerie = Aufstellung.

I. Sold, (veranschlagt nach der Kosten-Rechnung we: gen des Luxemburger Zugs):

1 Rittmeister	monatlich Rt. 120 : —	jährl. Rt. 1,440 : —
2 Seconde-Lieutenants	„ „ 40 : —	„ „ 960 : —
1 Standartenträger od. Wachtmeister	„ „ 13 : 24	„ „ 160 : —
1 Verpflegungs-Unteroffizier	„ „ 10 : —	„ „ 120 : —
6 Unteroffiziere	„ „ 6 : 48	„ „ 480 : —
1 Trompeter	„ „ 6 : 48	„ „ 80 : —
73 Reuter	„ „ 3 : 36	„ „ 3,066 : —

Latus.... Rt. 6,306 : —

II. Verpflegung:

Transp..Rt. 6,306 : —

74 Rationen täglich, nämlich:

dem Rittmeister.....	4
2 Lieutenants à 2.....	4
66 Dienstpferde.....	66
	<u>74</u>

Nach den alten Hamburger Anschlägen ist die Ration, bestehend in 8 H Hafer, 8 H Heu und 6 H Stroh, zu 10 β gerechnet. Bei dem Luxemburger Zug ist sie uns höher gekommen, weil die Last Hafer zu 70 Rthlr., 100 H Heu zu 24 β , 100 H Stroh zu 20 β berechnet war. Bei den gewöhnlichen Preisen dieser Gegenstände in Bremen dürfte mit dem ursprünglichen Anschlage von 10 β oder 15 Grote pr. Ration auszukommen seyn, demnach würden dieselben betragen.....Rt. 5,550 : —

Für die Verpflegung u. Casernirung der Mannschaft wird der Ansaß für unsere Infanterie-Mannschaft angenommen, welcher 59½ Rt. pr. Mann jährlich beträgt, mithin für 82 Mann..... „ 4,879 : — „ 10,429 : —

III. Bekleidung und Bewaffnung.

1 Standartenträger oder Wachtmeister.....	Rt. 25 : 12
7 Unteroffiziere.... à 24 Rt. 9 Gr.....	„ 168 : 63
1 Trompeter.....	„ 23 : 20
73 Reuter..... à 21 Rt. 56 Gr.....	„ 1,589 : 56
dem Rittmeister für Reparatur der Waffen.....	„ 24 : —
dem Verpflegoffizier für Bureau-Kosten.....	„ 8 : —

Diese Sätze sind nach den alten Hamburgischen Anschlägen genommen, weil kein anderer Maasstab dafür vorhanden ist. Weil aber bei der Ausrüstung für Luxemburg die Bekleidung und Bewaffnung um 5 bis 6 pCt. höher gekommen ist, als der alte Anschlag, die jährliche Erneuerung derselben für unsere Infanterie auf 24 Rt. 4 Gr. veranschlagt wird, so scheint es rathsam, den obigen Anschlägen den Unterschied in den Kosten der Bekleidung des gemeinen Reuters gegen unsere Infanterie beizufügen, mithin den Reuter gleich hoch zu veranschlagen, dieser Unterschied macht 2 Rt. 20 Gr. pr. Kopf und beträgt für 82..... „ 186 : 56 „ 2,025 : 63

IV. Pferde, Geschirr und Zubehör:

Remonte 7 Pferde à 90 Rt.	Rt. 630 : —
Hufbeschlag 66 dito à 4 Rt.	„ 264 : —
Pferdebekleidung. à 3 Rt. 6 Gr. { für	} ... „ 434 : 36
Reparatur der Geschirre à 3 Rt. 36 Gr. { 66 Pferde }	
Putzgeschirr und Stall-Effecten.	„ 133 : —
Pferde-Medicamente.	„ 66 : —
unvorhergesehene Ausgaben.	„ 100 : 45

Nach den alten Hamburgischen Anschlägen
würde für Reitbahn-Miethe und Stallmiethe zu
rechnen seyn.

„ 400 : — „ 2,028 : 9

Die Miethe für Reitbahn und Stallung ist hier
mit aufgeführt, da, wenn auch auf Kosten des Staats
ein Stall gebaut wird, was sich als erforderlich wohl
ausweisen dürfte, bei dieser vorläufigen Veranschla-
gung auf das Hinzukommen einiger Ausgaben ge-
rechnet werden mag. —

Rt. 20,789 : —

Von obiger Summe wird abzusehen seyn für
24 beurlaubte Reuter:

1) Sold für 11 Monat à 3½ Rt. per Mann... Rt. 38 : 36

2) Bekleidung, die bei denselben mindestens
auf 3 Jahre reichen muß, wodurch jähr-
lich erspart wird.

„ 16 : —

3) Verpflegung à 59½, macht für 11 Mt. „ 54 : 39

macht per Mann... Rt. 109 : 8

weniger muthmaasslich zu bezahlendes Warte-
geld.

„ 15 : —

bleibt per Mann... Rt. 94 : 3

und beträgt für 24 Mann. „ 2,257 : —

Summa der jährlichen Unterhaltung. Rt. 18,532 : —

Unter: Anlage d. zu A.

Ersparrung

an den

jetzigen Kosten-Anschlägen für das Bremische Contingent,
wenn 85 Mann desselben in einem Cavallerie-Detachement
gestellt werden.

Der Bestand an Infanterie würde bleiben.

Stab

des

mit Lübeck gemeinschaftlichen Bataillons:

- 1 Major.
- 1 Quartiermeister.
- 1 Adjutant.
- 0 Arzt.
- 1 Bataillons-Lambour.
- 16 Musiker.

Zwei Linien: Compagnien mit:

- 8 Offizieren.
- 28 Unteroffizieren.
- 6 Lambouren.
- 120 Soldaten, als Stamm- und Dienst-Mannschaft.
- 218 Freiwillige, auf Urlaub und Wartegeld Befindliche.
- 400 Mann.

Darnach wären abzusehen, für:

I. Sold,

1 Stabshornist monatlich $7\frac{1}{2}$ Rt.....	90	—
1 Feldwebel " 10 "	120	—
1 Fourier " 8 "	96	—
1 Oberjäger " 7 "	84	—
5 Oberjäger " à 5 "	300	—
6 Hornisten " à $3\frac{1}{2}$ "	252	—
50 Mann " à $2\frac{1}{2}$ "	1500	—
Latus...	2442	—

(46 *)

	Rthlr.	Gr.
Transp....	2442	—
II. Verpflegung u. Casernirung.		
Für oben verzeichnete 65 Mann à 59½ Rthlr. pr. Jahr nach der angenommenen Durchschnittsberechnung	3867	36
III. Bekleidung.		
Für 65 Mann à 24 Rthlr. 4 Gr.....	1563	44
Da nach dieser Aufstellungsweise anstatt 235 nur 218 Freiwillige auf Urlaub erforderlich seyn würden, so werden ferner erspart für		
17 Mann Wartegeld à 15 Rthlr.....	255	—
17 Mann Bekleidung a. p. m. 8 Rthlr. (zu ⅓)...	136	—
Summa....	8264	8

Für zwei mit einer solchen Aufstellung außer Activität kommende Offiziere konnte keine Ersparung in die Rechnung aufgenommen werden, da es zweifelhaft bleibt, ob selbige so bald wieder zu placiren sind.

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Bewaffnungs-Deputation,

eine

Abänderung des §. 26 der Disciplinar-Gesetze der Bürgerwehr
b e t r e f f e n d.

Ein im Laufe des vorigen Jahres stattgefundener Insubordinations-Fall, wo ein im Dienste befindlicher Wehrmann sich so weit vergaß, daß er seinem Vorgesetzten mit dem Bajonett drohete, hat auf die Unzulänglichkeit der bestehenden Disciplinar-Gesetze der Bürgerwehr, hinsichtlich solcher grober Insubordinations-Vergehungen, aufmerksam gemacht, und hat den Offizieren und Unteroffizieren dieses Corps zu gerechter Beschwerde Anlaß gegeben.

Der §. 26 der Disciplinar-Gesetze bestimmt für

öffentlichen Ungehorsam, Widersehung mit Worten und Gebehrden,

eine Gefängnißstrafe von 1 — 8 Tagen.

Dagegen bedrohen die §. §. 27 und 28

wörtliche und thätliche Beleidigungen wider Vorgesetzte im Dienste,

mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe und Ausschließung von der Bewaffnung.

Da nun eine jede Beleidigung eine Verletzung der Ehre voraussetzt, so sind die beiden letztgedachten Artikel nicht auf jede thätliche Widerseßlichkeit gegen Vorgesetzte anwendbar, weshalb denn ein so grobes Vergehen, wie das oben angeführte, nur mit den durch den §. 26 angedroheten gelinden Strafen geahndet werden kann.

Thätliche Widerseßlichkeit im Dienste, wozu auch Bedrohung des Vorgesetzten mit den Waffen gehört, ist unstreitig eines der schwersten Dienstvergehen, welches alle Ordnung stört und die Vorgesetzten außer Stand setzt, ihre Verpflichtungen zu erfüllen; es erheischt daher auch eine schärfere Bestrafung als selbst eine Ehrenverletzung des Vorgesetzten.

Das Mißverhältniß der angeführten Strafbestimmungen liegt also am Tage und erheischt dringend eine schleunige Abhülfe, wie dieses auch in den Entscheidungsgründen des Obergerichts in der oben angedeuteten Strafsache deutlich ausgesprochen ist.

Die Bewaffnungs-Deputation sieht sich daher zu dem Antrage veranlaßt, dem §. 26 der Disciplinar-Artikel folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Drohung oder thätliche Widersehung wider Vorgesetzte, so wie auch gegen
„Schildwachen, Patrouillen und andere zur Aufrechterhaltung der Ordnung
„beauftragte Mannschaft, wird mit vierwöchentlichem Gefängniß und nach
„den Umständen zugleich mit Degradation und Ausschließung von der
„Bewaffnung, so wie mit den peinlichen Strafen geahndet, welche die
„Geseze auf Thätlichkeiten gegen bürgerliche Vorgesetzte androhen.“